

RS Vfgh 1998/3/19 B549/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Straßenpolizei

VfGG §85 Abs2 / Verwaltungsstrafrecht / Freiheitsstrafe

Rechtssatz

Keine Folge

Verhängung einer Freiheitsstrafe von 28 Tagen gemäß §99 Abs1 lit aVm §5 Abs1 zweiter Satz StVO.

Die gemäß §85 Abs2 VfGG gebotene Erwägung aller berührten Interessen ergab im Hinblick auf §53b Abs2 VStG 1991, wonach mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe "bis zur Erliedigung einer vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof in der Sache anhängigen Beschwerde zuzuwarten ist", daß mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides für den Beschwerdeführer kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden ist.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B549.1998

Dokumentnummer

JFR_10019681_98B00549_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>